

# GEMEINSAME STELLUNGNAHME

## zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Drucksache 17 / 521  
Beteiligungsphase: Verbändebeteiligung

BUND Baden-Württemberg  
Marienstraße 28  
70178 Stuttgart  
bund.bawue@bund.net  
www.bund-bawue.de

NABU Baden-Württemberg  
Tübinger Str. 15  
70178 Stuttgart  
NABU@NABU-BW.de  
www.NABU-BW.de

Fridays for Future Baden-Württemberg  
baden-wuerttemberg@fridaysforfuture.is  
www.fridaysforfuture.de

Stand: 25. August 2021

## Inhalt

Vorbemerkung	2
Stellungnahme zu den vorgenommenen Änderungen	3
Zu § 3 Begriffsbestimmungen	3
Zu § 4 Klimaschutzziele	3
Zu § 4b Landesflächenziel	4
Zu § 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	5
Zu § 7d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans	5
Zu § 8a Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen	5
Zu § 8b Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen	5
Zu § 9 Monitoring	6
Zu § 10 Klima-Sachverständigenrat	6

## Vorbemerkung

Die Stellungnehmenden begrüßen, dass die Landesregierung für die Novelle ihres Klimaschutzgesetzes eine Verbändebeteiligung durchführt. Außerdem ist sehr zu begrüßen, dass schon vier Monate nach der Landtagswahl ein Gesetzentwurf vorliegt, der grundlegenden Gesetzesänderungen vgreift, die bis Ende 2022 kommen sollen. Dieses Vorgehen ist insbesondere wichtig, um die kommunalen Wärmeplanungen, die in vielen Gemeinden anlaufen, noch beeinflussen zu können.

Im Kern definiert der Gesetzentwurf

- das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität,
- zieht das Ziel hierfür vom Jahr 2050 auf das Jahr 2040 vor,
- verschärft das Zwischenziel für das Jahr 2030 von -42% gegenüber 1990 auf -65%,
- führt ein Flächenziel von mindestens 2% für Windenergie und Photovoltaik bei der Aufstellung von Regionalplänen als Soll-Bestimmung ein,
- zieht das Zieljahr für eine netto-treibhausgasneutrale Landesverwaltung von 2040 auf 2030 vor,
- erweitert die Solar-Nutzungspflicht auf Wohngebäude und grundlegende Dachsanierungen,
- verschärft die Vorgaben für Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen und
- konkretisiert den Klima-Sachverständigenrat.

Da wahrscheinlich viele notwendige Änderungen am Klimaschutzgesetz erst in der großen Novelle im Jahr 2022 folgen werden, sei an dieser Stelle auf die vorliegenden, umfangreichen Stellungnahmen und Vorschläge verwiesen:

- [Stellungnahme von BUND Baden-Württemberg, NABU Baden-Württemberg und Naturfreunde Württemberg zur letzten Novelle](#)

- [Stellungnahme von Fridays for Future BW, Scientists for Future Stuttgart, Kommunale Stadtwerke, Jugend des Deutschen Alpenvereins BW, Deutsche Umwelthilfe, BUNDjugend BW und Naturfreundejugend Württemberg zur letzten Novelle](#)
- [Vorschläge des BUND zur neuen Novelle](#)

Um die im vorliegenden Gesetzentwurf festgeschriebenen Reduktionsziele einhalten zu können, muss das Land in vielen Gesetzen und Verordnungen schnell an den richtigen Stellschrauben drehen (Landesbauordnung, Landesplanungsgesetz [auch zur Wärmeversorgung], Gemeindeordnung, Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, Gemeindehaushaltsverordnung...). Außerdem wird das Land sehr schnell konkrete Maßnahmen jenseits gesetzlicher Regelungen in allen Sektoren angehen und mit entsprechenden Finanzmitteln ausstatten müssen. So ist davon auszugehen, dass allein für den Auf- und Ausbau der Wärmenetze etliche Milliarden an Fördermitteln benötigt werden. Dabei erfordert insbesondere der Umbau der Infrastruktur und die Gebäudesanierung entsprechend qualifiziertes Fachpersonal, das dazu bewegt werden muss, sich für die Menschheitsaufgabe Klimaschutz weiterzubilden und die Arbeit zu wechseln. Darauf muss im Sinne eines integrativen Ansatzes der gesamte Bildungsbereich, insbesondere die berufliche Aus- und Weiterbildung ausgerichtet werden. Dies ist in erster Linie eine Aufgabe des Landes (Wirtschafts-, Kultus- und Wissenschaftsministerium).

## Stellungnahme zu den vorgenommenen Änderungen

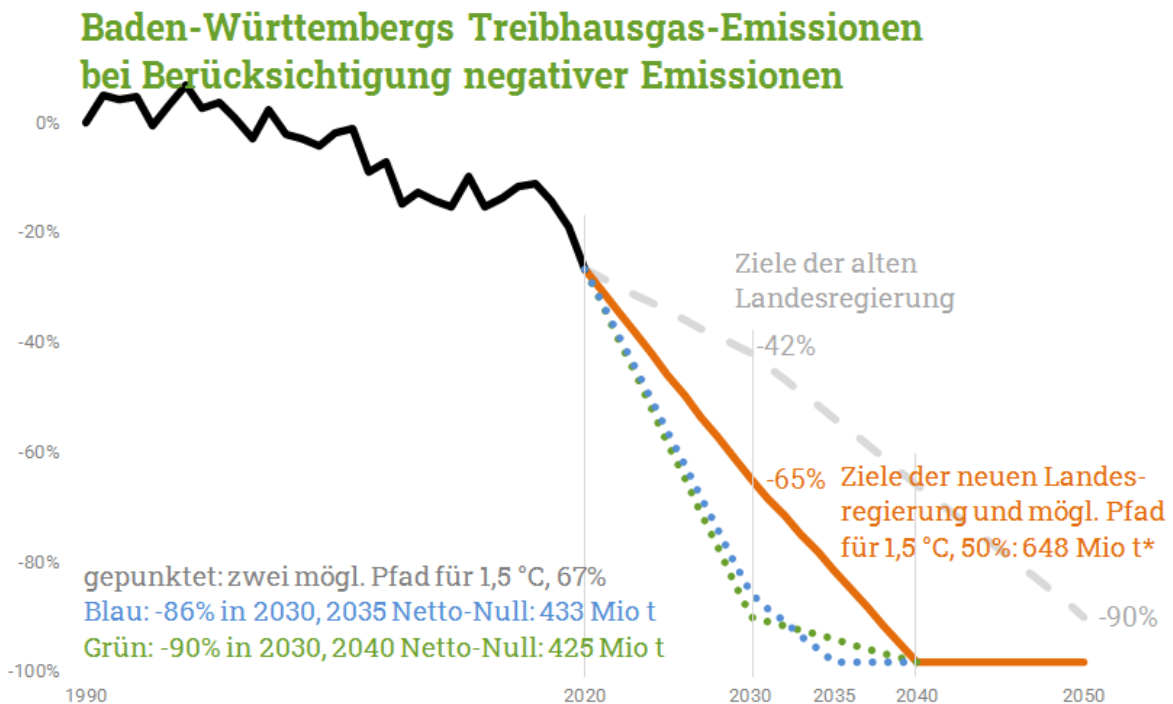
### Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die Definition in Absatz 10 ist problematisch, da sie einerseits die **natürlichen Treibhausgasquellen** aus der Betrachtung **ausschließt**, **natürliche Senken** aber **einschließt**. Insbesondere um Rückkopplungseffekte der Erderhitzung mitzubetrachten (z.B. Übergang von Wäldern von Kohlenstoffsinken zu Treibhausgasquellen aufgrund von Hitze und Trockenheit), ist es unbedingt notwendig, das Wort "**anthropogenen**" **zu streichen**. Andererseits ist die Art der Bilanzierung nicht geklärt, die der Netto-Treibhausgasneutralität zugrunde liegt. Wir empfehlen die Festlegung, dass nach dem Quellenprinzip nur Treibhausgasemissionen und -bindungen, die auf dem Territorium Baden-Württembergs entstehen, in die Bilanzierung einfließen.

### Zu § 4 Klimaschutzziele

Die Verschärfung des Zieljahrs zur Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität im Zusammenspiel mit der Verschärfung des Minderungsziels für das Jahr 2030 auf -65% (Gesetzestext) bzw. -70% (Gesetzesbegründung) ermöglicht erstmals, dass ein fairer Beitrag Baden-Württembergs zur Begrenzung der Erderhitzung auf 1,5°C in greifbare Nähe rückt (ein CO<sub>2</sub>-Budget nach dem Weltklimarat IPCC mit einer 50%-Chance zur Zieleinhaltung zugrunde gelegt). Aus Sicht der Stellungnehmenden ist das Ziel aus der Gesetzesbegründung auf jeden Fall zu bevorzugen. Vorausgesetzt zwischen den Jahresmarken findet eine lineare Reduktion der Emissionen statt, handelt es sich bei der Variante mit -65% im Jahr 2030 um eine Verschärfung der bisherigen Klimaziele um beachtliche 47%.

Die Stellungnehmenden begrüßen diese Verschärfung ausdrücklich, fordern aber weiterhin, dass der im Koalitionsvertrag festgeschriebene **1,5°-Pfad Eingang ins Gesetz** findet und dass sich das Land ein wissenschaftlich fundiertes und verbindliches Treibhausgas-Budget gibt, um den kompletten Pfad hin zu Treibhausgasneutralität zu beschreiben. Ein striktes Monitoring des THG-Budgets ist zwingend erforderlich. Wir hoffen sehr, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Prüfung schnell zu einem positiven Abschluss kommt.



\* KSG-Gesetzentwurf: -65% bis 2030, Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2040; Koalitionsvertrag 2021: 1,5°-Pfad soll beschränkt werden. Daten: weltweites CO<sub>2</sub>-Budget: IPCC SR1.5; Berechnungsschema für Budget: Sachverständigenrat für Umweltfragen; Emissionen: Statistisches Landesamt (2020: vorläufig); Baden-Württembergs Anteil an der Weltbevölkerung: 0,15%; Baden-Württembergs CO<sub>2</sub>-Budget ab 2020 über Bevölkerungsanteil für 1,5°C (67% Wahrscheinlichkeit): 434 Mio. Tonnen; Baden-Württembergs CO<sub>2</sub>-Budget ab 2020 über Bevölkerungsanteil für 1,5°C (50% Wahrscheinlichkeit): 670 Mio. Tonnen; Stand: 8/2021

#### Zu § 4b Landesflächenziel

Wir begrüßen die Einführung eines Landesflächenziels als gesetzlichen Grundsatz der Raumordnung.

Einen **gemeinsamen Zielwert für Windenergie und Freiflächen-PV** halten wir rechtlich mit Blick auf das Bestimmtheits- und Abwägungsgebot für **hochproblematisch**. Eine Untererfüllung der Windenergieziele und damit des EE-Ausbaubedarfs insgesamt ist damit jedenfalls vorprogrammiert. Es muss daher zwingend zwischen Windkraft und Flächen-PV mit je eigenen Zielwerten differenziert werden.

Wir empfehlen in der Gesetzesbegründung auf eine **Herleitung des prozentualen Ziels** unter energietechnischen und naturschutzfachlichen Aspekten zu verweisen. Aus der sehr knappen Betrachtung DIW Politikberatung kompakt 167 lassen sich z.B. ein insgesamter Flächenbedarf von 2,9% ablesen: 1,7% für Windenergie und 1,2% für Photovoltaik. Hier handelt es sich allerdings um Flächen, auf denen auch wirklich Anlagen errichtet werden.

Eine striktere verbindliche Vorgabe des Flächenziels durch eine **„sind“-Formulierung anstelle der aktuellen „soll“-Formulierung** entsprechend der Praxis in anderen Bundesländern (Thüringen, Hessen) ist unbedingt erforderlich.

Der **Begriff „Gebiete“ ist zu unpräzise**. Für ein sinnvolles Ergebnis ist es fundamental, zu definieren, ob es sich um alle Flächen handelt, bei denen sich aus der Raumplanung und dem Naturschutz keine Hinderungsgründe ergeben oder nur um die Flächen, die sich auch technisch für Windenergie oder Photovoltaik eignen. Außerdem müssen die Flächen definiert werden, die in das prozentuale Ziel

eingebraucht werden können. Zählen z.B. Zuwegungen dazu oder nicht, welche Abstandsflächen werden einbezogen?

Auch der **Begriff "rechtzeitig" ist zu unpräzise**, um eine Wirkung zu erzielen. Stattdessen regen wir eine Fristbestimmung an dieser Stelle an, deren Notwendigkeit sich neben der dringend notwendigen Beschleunigung der Energiewende auch aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021) ableiten lässt. Eine Frist von maximal zwei Jahren erscheint uns angemessen.

Es ist bisher nicht definiert, wie mit **Verstößen** gegen das in diesem Paragraphen definierte Ziel und wie mit – zumindest in der momentanen Form des Paragraphen – heute schon absehbaren Notwendigkeit von Nachsteuerungen umgegangen wird.

Gleichzeitig sollte den zuständigen Landesministerien die Möglichkeit eröffnet werden, der Regionalplanung über eine **landesweite Fachplanung** eine Orientierung zu geben, um auf die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und damit auch auf unterschiedliche prozentuale Flächenpotenziale eingehen zu können.

### Zu § 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Voraussichtlich ist es in einer treibhausgasneutralen Welt nur schwer und wenn, nur unter sehr großen finanziellen Anstrengungen möglich, Treibhausgasemissionen zu kompensieren. Deshalb ist es wichtig, zuallererst Emissionen zu vermeiden, dann zu reduzieren und diese erst, wenn dies absolut nicht möglich ist, zu kompensieren (vgl. UM BW: CO<sub>2</sub>-Kompensation durch Unternehmen). Um dies sicherzustellen, sollte definiert werden, wie stark die Reduktion im Land sein muss und was ihr im Weg stehen darf, damit Emissionen kompensiert werden dürfen und welche Kosten hierbei anzusetzen sind (Kompensationszahlungen pro Tonne CO<sub>2e</sub> orientiert an den jeweils aktuellen Kostensätzen des Umweltbundesamts für Kohlendioxid- und andere Treibhausgasemissionen). Zu adressierende Themen sind hier z.B. Haushaltsvorbehalte und die Einbettung von öffentlichen Liegenschaften in das Energiesystem umliegender Quartiere.

### Zu § 7d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans

Leider bleibt auch in dieser Novelle unklar, was bei **Verstößen** der Stadtkreise und Großen Kreisstädte passiert, wenn sie sich der kommunalen Wärmeplanung verweigern. Hier fehlen ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Um Konkurrenz zwischen benachbarten Kommunen um begrenzte Ressourcen zu verringern, ist eine **interkommunale Abstimmung der Planungen** notwendig. Wir empfehlen deshalb, schon in dieser Novelle folgende Passage mit aufzunehmen: „Die kommunalen Wärmeplanungen sind in die Klimaschutzkonzepte der Landkreise zu integrieren und mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen.“

### Zu § 8a Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

Die gewählten Formulierungen sind deutlich besser als die, die im Entwurf zur Photovoltaik-Pflicht-Verordnung zu finden sind. Insbesondere, dass keine Konkurrenz zwischen Dachbegrünung und solarer Nutzung aufgebaut und dass nicht zwischen Dach und Fassade unterschieden wird, ist zu begrüßen.

### Zu § 8b Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

Die Stellungnehmenden lehnen, wie auch in vorangegangenen Stellungnahmen den Neubau von offenen Parkplätzen ab, da dies dem Ziel der Landesregierung einer Netto-Null beim Flächenverbrauch und auch den klima- und verkehrspolitischen Zielen widerspricht.

Sinnvoll hingegen wäre eine **Pflicht zur Nachrüstung bei Bestandsparkplätzen**. Wenn die Pflicht für neue Parkplätze kommt, sollte möglichst die Anzahl der Stellplätze auf zehn abgesenkt werden.

Des Weiteren sollten auch Parkplätze jenseits der Pkw und auch Randbereiche von Straßen in den Blick genommen werden.

### Zu § 9 Monitoring

Es sollten **Fristen** definiert werden, innerhalb derer a) die Landesregierung über die Berichte zu beschließen und b) sie diese dem Landtag zuzuleiten hat.

Angesichts der Verschärfung und Vorziehung der Klimaschutzziele des Landes erscheint es zu selten, Klimaschutz- und Projektionsberichte spätestens alle drei Jahre (§9 2.) und Berichte zur Anpassung an den Klimawandel spätestens alle fünf Jahre (§9 3.) zu erstellen.

### Zu § 10 Klima-Sachverständigenrat

Der Klima-Sachverständigenrat kann ein sehr bedeutsames Gremium werden. Sinnvoll erscheint, ihn – analog zum Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung – **möglichst unabhängig** zu gestalten. Wir schlagen deshalb vor, ihm die Befugnis zu geben, zu allen für die Klimaschutzpolitik bedeutsamen Vorgänge gegenüber der Landesregierung Stellung zu nehmen (dementsprechend muss auch "in den Grenzen seines Auftrags und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel" in § 10, Abs 3 gestrichen werden), im Landtag zu reden und seine Öffentlichkeitsarbeit selbst mit dem Ziel zu bestimmen, möglichst große Transparenz herzustellen.

Auch die Finanzierung sollte nicht allein dem Umweltministerium überlassen werden. Wir schlagen deshalb folgende Formulierungen vor: "Der Klima-Sachverständigenrat wird ermächtigt, die ihm übertragenen Aufgaben pflicht- und sachgerecht zu erfüllen. Ihm sind für die Aufgabenerfüllung ausreichend Finanz- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung der Aufgaben und Pflichten des Klima-Sachverständigenrats ist durch eine Arbeitsgruppe des Beirats der Landesregierung für nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten und den Verbänden sowie der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen."